

FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„EUROPÄISCHE STUDIEN“

Neufassung beschlossen in der
14. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 08.02.2006
befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006
genehmigt in der 63. Sitzung des Präsidiums am 12.10.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 1124

INHALT:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck der Prüfung	3
§ 2 Hochschulgrad	3
§ 3 Dauer und Umfang des Studiums	3
§ 4 Auslandsstudium	3
§ 5 Prüfungsausschuss	3
§ 6 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer	4
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	5
§ 8 Aufbau der Masterprüfung	5
§ 9 Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen	5
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 11 Wiederholung von Studien begleitenden Prüfungen	8
§ 12 Teilnahmenachweise	9
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	9
§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen	9
§ 15 Ungültigkeit der Prüfung	10
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte	10
§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	10
§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen	11
Zweiter Teil: Mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit	11
§ 19 Mündliche Abschlussprüfung	11
§ 20 Zulassung zur Masterarbeit	12
§ 21 Masterarbeit	12
§ 22 Wiederholung der Masterarbeit	13
§ 23 Gesamtergebnis der Masterprüfung	13
Dritter Teil: Schlussvorschriften	14
§ 24 Übergangsvorschriften	14
§ 25 In-Kraft-Treten	14
Anlage 1	15
Anlage 2a	25
Anlage 2b	26
Anlage 3a	27
Anlage 3b	28
Anlage 3c	29
Anlage 3d	30
Anlage 3e	31
Anlage 3f	36

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit nach § 3 Absatz 1 sowie auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 2a*) sowie eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde (*Anlage 2b*) aus.

§ 3 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Von 120 Leistungspunkten entfallen 30 auf die Masterarbeit und acht auf die mündliche Abschlussprüfung (*Anlage 1*).

§ 4 Auslandsstudium

- (1) ¹Obligatorischer Bestandteil des Masterstudiengangs Europäische Studien ist ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland. ²Das Auslandsstudium dauert ein Semester oder ein Studienjahr (zwei Semester), es findet in der Regel an einer Partneruniversität der Universität Osnabrück statt. ³Das Auslandsstudium beginnt in der Regel im dritten Semester.
- (2) ¹Die im Rahmen des Masterstudiengangs während des Auslandsstudiums erworbenen Leistungs- und Teilnahmenachweise werden nach den Kriterien des European Credit Transfer Systems (ECTS) angerechnet, wenn sie den Anforderungen des Masterstudiums an der Universität Osnabrück entsprechen. ²Näheres regelt § 7 Absatz 2.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegenden Aufgaben der Durchführung und Organisation von Prüfungen können von ihr oder ihm einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Uni-

versität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonderes auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- (a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - (b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - (c) ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder zu (a) und (b) beträgt zwei Jahre, jene des Mitgliedes zu (c) ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das Mitglied zu (c) hat bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Vorsitz und Stellvertretung müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme mündlicher Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 6 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (3) ¹Studierende können, außer im Falle des Absatzes 2 Satz 1, für die Abnahme von Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Besitzer gilt § 5 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. ⁴Über die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 8 Aufbau der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus Studien begleitenden Prüfungen, dem Erwerb von Teilnahmenachweisen, der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit (*Anlage I*).

§ 9 Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Absatz 2),
 - mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - Hausarbeit (Absatz 4),
 - Klausur (Absatz 5).

²Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den Modulbeschreibungen des Studienganges bzw. des freien Wahlbereichs (*Anlage I*) vorgesehen werden. ³Der Inhalt jeder Studien begleitenden Prüfung bezieht sich auf die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung abgelegt wird. ⁴Ausnahmen hiervon sind in den Modulbeschreibungen (*Anlage I*) ausgewiesen.

- (2) ¹Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion innerhalb einer Lehrveranstaltung. ²Das Thema des Referats liegt innerhalb des Themengebiets der Lehrveranstaltung, es wird von der oder dem Lehrenden festgelegt oder mit ihr oder ihm abgesprochen. ³Die Vorbereitung des Referats umfasst in der Regel die eigenständige Recherche und Auswertung einschlägiger Literatur und die Aufbereitung des Stoffs für Vortrag und Diskussion. ⁴Ein Referat kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit vorbereitet und von allen Gruppenmitgliedern gehalten werden. ⁵Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema in schriftlicher Form. ⁶Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers die an die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁷Auf einem der schriftlichen Ausarbeitung angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu drei Studierenden statt. ³Die Dauer der Prüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten. ⁴Die mündliche Prüfung wird in der Regel von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung stattfindet, und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. ⁵Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass die durch die Bestellung zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Beisitzerin oder des einzelnen Beisitzers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder keine sachkundige Beisitzerin oder kein sachkundiger Beisitzer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffende mündliche Prüfung nur von einer oder einem Prüfenden allein durchgeführt wird. ⁶Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. ⁷Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁸Es ist von der oder dem Prüfenden und gegebenenfalls von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (4) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in schriftlicher Form. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. ³Eine Hausarbeit kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit erstellt werden; die Eignung des Themas stellt die oder der Prüfende fest. ⁴Die Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3 bis 4 Wochen. ⁵Sie ist in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzugeben. ⁶§ 13 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁷Auf einem der Hausarbeit angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) ¹Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sind. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (6) In welcher Form Studien begleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, legt die oder der Lehrende der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit der oder dem Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden.
- (8) Als Zulassung zu einer Prüfung gilt die Ausgabe bzw. Absprache eines Referats- oder Hausarbeits-themas, die Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.
- (9) ¹Nach Bestehen einer Studien begleitenden Prüfung wird ein entsprechender Leistungsnachweis ausgestellt. ²Ein Exemplar des Leistungsnachweises wird der oder dem Studierenden ausgehändigt,

ein zweites Exemplar erhält der Prüfungsausschuss. ³Das Nichtbestehen einer Prüfung wird dem Prüfungsausschuss durch die Lehrende oder den Lehrenden umgehend mitgeteilt.

- (10) ¹Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (11) Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu beachten.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studien begleitende Prüfungen nach § 9 werden benotet; die Noten sind Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Schriftliche Studien begleitende Prüfungsleistungen werden, soweit die Prüfungsordnung nicht anderweitiges regelt, in der Regel durch die Lehrperson bewertet, auf deren Lehrveranstaltung sich die Prüfungsleistung bezieht. ³Die Bewertung und die sie tragenden Erwägungen sind der oder dem Studierenden mitzuteilen. ⁴Mündliche Prüfungen werden direkt im Anschluss an die Prüfung benotet. ⁵Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer zu hören. ⁶Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (3) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden können; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

³Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:

1,0 / 1,3	ECTS-Grade A	=	hervorragend / excellent	=	eine besonders hervorragende Leistung
1,7 / 2,0	ECTS-Grade B	=	sehr gut / very good	=	eine hervorragende Leistung
2,3 / 2,7 / 3,0	ECTS-Grade C	=	gut / good	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3,3	ECTS-Grade D	=	befriedigend / satisfactory	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	ECTS-Grade E	=	ausreichend / sufficient	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	ECTS-Grade F	=	nicht bestanden / fail	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

- (4) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

- (5) Wird die Note einer Studien begleitenden Prüfung aus mehreren Teilnoten gebildet, so gilt für den ermittelten Durchschnittswert bei der Umrechnung in ECTS-Grades folgende Bewertungstabelle:
- | | | | | |
|---------------------------------|-----------------|------------|---|----------------|
| von 1,0 bis einschließlich 1,5 | hervorragend | ECTS-Grade | A | (excellent) |
| von 1,51 bis einschließlich 2,0 | sehr gut | ECTS-Grade | B | (very good) |
| von 2,01 bis einschließlich 3,0 | gut | ECTS-Grade | C | (good) |
| von 3,01 bis einschließlich 3,5 | befriedigend | ECTS-Grade | D | (satisfactory) |
| von 3,51 bis einschließlich 4,0 | ausreichend | ECTS-Grade | E | (sufficient) |
| über 4 | nicht bestanden | ECTS-Grade | F | (fail) |
- (6) ¹Wird die Note einer Prüfung aus mehreren Teilnoten gebildet, denen eine unterschiedliche Zahl von ECTS-Punkten entspricht, so sind die Teilnoten gemäß der Zahl der ECTS-Punkte zu gewichten. ²Die Note der Prüfung ermittelt sich aus der Summe der mit den jeweiligen ECTS-Punkten multiplizierten Teilnoten, geteilt durch die Summe der ECTS-Punkte insgesamt.
- (7) Bei der Bildung der Durchschnittsnote aller Studien begleitenden Prüfungen und der Gesamtnote der Masterprüfung werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) ¹Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 mit einer Stelle hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden nach Rundung gestrichen. Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich vier, wird abgerundet, und ist sie größer als vier, wird aufgerundet. ²Dabei werden die Noten ergänzt um die entsprechenden ECTS-Grades gemäß Absatz 5.

§ 11 Wiederholung von Studien begleitenden Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²§ 22 bleibt unberührt. ³Im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von mündlichen oder schriftlichen Studien begleitenden Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gemäß § 6 Absatz 1. ⁴Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden. ²§ 22 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) ¹Wurde eine Studien begleitende Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²§ 22 Absatz 2 bleibt unberührt. ³Die Kandidatin oder der Kandidat wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. ⁴Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis dieses Termins (§ 13) oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht Voraussetzungen für einen weiteren Prüfungsversuch nach Absatz 2 vorliegen.
- (4) Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) ist im Rahmen von Studien begleitenden Prüfungen nicht vorgesehen.
- (5) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 12 Teilnahmenachweise

- (1) ¹Mit der nachgewiesenen aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden in der Regel vier Leistungspunkte erworben. ²Teilnahmenachweise werden nicht benotet. ³Die Regelungen der Veranstaltungen des freien Wahlbereichs sind in den zugehörigen Modulbeschreibungen erläutert.
- (2) ¹Zur Erlangung eines mit Leistungspunkten qualifizierten Teilnahmenachweises ist eine Studienleistung notwendig. ²Diese ist in Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 9 Absatz 1 Satz 1. ³In Frage kommen Leistungsformen wie Protokoll, Seminarbericht, kleines Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung) usw. ⁴Über die Form der Studienleistung entscheidet die oder der Lehrende. ⁵Im Übrigen gilt § 9 Absatz 9 Sätze 1 und 2. ⁶Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen. ⁴Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) ¹Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin entsprechend hinausgeschoben werden kann. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. ⁵Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (**Anlagen 3a** und **3c**). ²Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis ausgestellt, die die Studien begleitenden Prüfungen und ihre Benotung ausweist (**Anlagen 3b** und **3d**).
- (2) ¹In einem zum Studiengang gehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in deutscher und in englischer Sprache näher erläutert (**Anlagen 3e** und **3f**).

- (3) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 zu versehen.
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Im Falle von Absatz 3 wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist zusätzlich die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Absatz 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. ²Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll in der Regel innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Zweiter Teil: Mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit

§ 19 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In der mündlichen Abschlussprüfung soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er grundlegende und weiterführende Kenntnisse erworben hat, die eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragestellungen aus den Modulen des Studiengangs ermöglichen.
- (2) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer 50 Leistungspunkte aus den Modulen des Pflichtbereichs nachweist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) ¹Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten und bezieht sich auf mindestens zwei Module des Studiengangs (siehe *Anlage I*, Punkt 4). ²Die Prüfung findet vor zwei Prüfenden nach § 5

Absatz 1 statt; eine oder einer von ihnen muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein.

- (5) Die mündliche Abschlussprüfung wird gemäß § 10 Absatz 3 bewertet.
- (6) ¹Die mündliche Abschlussprüfung kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Im Übrigen gelten § 11 Absätze 3 und 5 entsprechend.

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 70 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - ein Semester in einem fachlich vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland (§ 4 Absatz 1) studiert hat,
 - die Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage I* bestanden hat und
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Europäische Studien“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich und fristgerecht beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit oder Abschlussprüfung in einem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
- ²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung im gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 21 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit wird im Hauptfach geschrieben. ²Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der „Europäischen Studien“ selbstständig mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ⁴Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann.

- (2) § 9 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. ³§ 9 Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Mit der Ausgabe des Themas werden für die Bewertung der Masterarbeit zwei Prüfende bestellt, darunter die oder der Erstprüfende gemäß Absatz 3 Satz 1. ²Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ³Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (6) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängern. ⁴§ 13 Absatz 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 Satz 4 bleiben unberührt.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Die Masterarbeit ist von den beiden Prüfenden in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu begutachten. ²Die Arbeit wird gemäß § 10 Absatz 3 bewertet. ³Die Gutachten nennen die Bewertung der Arbeit und die tragenden Gründe der Bewertung.

§ 22 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 21 Absatz 6 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) ¹Bei der Wiederholung der Masterarbeit wird das Thema in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. ²Im Übrigen gilt § 11 Absätze 3 und 5 entsprechend.

§ 23 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 8 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Durchschnittsnote der Studien begleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.

- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Durchschnittsnote der Studien begleitenden Prüfungen, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten der Masterarbeit. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Durchschnittsnote der Studien begleitenden Prüfungen mit dem Faktor 0,3, die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit dem Faktor 0,2 und die Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Faktor 0,5 gewichtet. ³§ 10 Absätze 3, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Masterarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Durchschnittsnote aller Studien begleitenden Prüfungen aus (*Anlagen 3a* und *3c*).
- (6) Für die Umrechnung in ECTS-Grades gelten die Tabellen in § 10 Absätze 3 und 5.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Übergangsvorschriften

¹Studierende, die sich im Wintersemester 2006/2007 im dritten oder in einem höheren Semester des Masterstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in den bisher geltenden Fassungen geprüft. ²Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

§ 25 In-Kraft-Treten

- (1) Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft.
- (2) Unbeschadet der in § 24 getroffenen Regelung tritt die bisher geltende Prüfungsordnung für den „Bachelor- und Masterstudiengang Europäische Studien“ i.d.F. d. Bek. v. 13.12.1999 mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Anlage 1

1. Aufbau des Studiums

Insgesamt sind im Masterstudium 120 Leistungspunkte nachzuweisen. Pro Leistungspunkt wird ein Workload von 25 Stunden kalkuliert. Die Summe der Leistungspunkte setzen sich wie folgt zusammen:

40 Leistungspunkte in vier Pflichtmodulen:

- Politische Steuerung im europäischen Mehrebenensystem
- Wirtschaftliche und politische Integration
- Politische Systeme im Vergleich
- Europäische Gesellschaften im Vergleich

30 Leistungspunkte in drei Modulen des freien Wahlbereichs

12 Leistungspunkte im Forschungsseminar

8 Leistungspunkte in der mündlichen Abschlussprüfung (45 Minuten)

30 Leistungspunkte für die Masterarbeit

2. Der freie Wahlbereich

Im freien Wahlbereich können nach Maßgabe ihrer Kapazität Lehrveranstaltungen aus Masterstudiengängen der folgenden Fächer besucht werden:

Bachelor-Nebenfächer:

- Volkswirtschaftslehre (nur, wenn Volkswirtschaftslehre im Bachelorstudium Nebenfach war)
- Erziehungswissenschaft
- Kulturwissenschaft / Anglistik
- Kulturwissenschaft / Germanistik
- Kulturwissenschaft / Romanistik: Französisch, Italienisch oder Spanisch
- Neuere und Neueste Geschichte
- Rechtswissenschaften (nur, wenn Rechtswissenschaften im Bachelorstudium Nebenfach waren)
- Wirtschafts- und Sozialgeographie

3. Studien begleitende Prüfungen

1 in Politische Steuerung im europäischen Mehrebenensystem, 10 Leistungspunkte

1 in Wirtschaftliche und politische Integration, 10 Leistungspunkte

1 in Politische Systeme im Vergleich, 10 Leistungspunkte

1 in Europäische Gesellschaften im Vergleich, 10 Leistungspunkte

4. Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Abschlussprüfung im Umfang von 45 Minuten wird in den Schwerpunktbereichen *Europäische Integration* **und** *Transformation nationaler Systeme Europas* abgelegt, und zwar nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten 30 Minuten in einem und 15 Minuten im anderen Bereich.

Modularisierter Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Europäische Studien“

Studienbereich	<i>Europäische Integration</i>		<i>Transformation nationaler Systeme Europas</i>		<i>Wahlbereich</i>			
Modul	<i>Politische Steuerung im europäischen Mehrebenensystem</i> <i>10 LP</i>	<i>Wirtschaftliche und politische Integration</i> <i>10 LP</i>	<i>Politische Systeme im Vergleich</i> <i>10 LP</i>	<i>Europäische Gesellschaften im Vergleich</i> <i>10 LP</i>				
1. Sem.	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Neue Modi der Steuerung im Europäischen Mehrebenensystem <i>4 oder 6 LP</i> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Wirtschaftspolitik der EU <i>4 oder 6 LP</i> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Transformation politischer Systeme in Europa <i>4 oder 6 LP</i> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> "Varieties of Capitalism" in Europa <i>4 oder 6 LP</i> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Wahlkurs <i>4 oder 6 LP</i> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Wahlkurs <i>4 oder 6 LP</i> </div>	30 LP	
2. Sem.	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Transformation des EU-Systems <i>4 oder 6 LP</i> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Analysen ausgewählter Politikfelder der EU <i>4 oder 6 LP</i> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Verhandlungsdemokratien <i>4 oder 6 LP</i> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa <i>4 oder 6 LP</i> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Wahlkurs <i>4 oder 6 LP</i> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Wahlkurs <i>4 oder 6 LP</i> </div>	30 LP	
3. Sem.	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Forschungsseminar: Europäische Integration <i>12 LP</i> </div>		alternativ	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Forschungsseminar Transformation nationaler Systeme Europas <i>12 LP</i> </div>		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Wahlkurs <i>4 oder 6 LP</i> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Wahlkurs <i>4 oder 6 LP</i> </div>	30 LP
		<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> mündliche Abschlussprüfung 8 LP </div>						
4. Sem.	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Masterarbeit </div>			<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> 30 LP </div>				30 LP

**Übersicht:
Vergabe von Leistungspunkten / Prüfungselemente**

Bereich	Leistungs- punkte	Leistungs- nachweise	Teilnahme- nachweise
4 Module im Pflichtbereich	40	4	4
3 Module oder 6 Seminare im freien Wahlbereich	30	3	3
1 Forschungsseminar	12	1	-
Mündliche Abschlussprüfung	08	-	-
Masterarbeit	30	-	-
Insgesamt	120	8	7

Studienbereich Europäische Integration

Modul Politische Steuerung im europäischen Mehrebenensystem

Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

1. Neue Modi der Steuerung der Steuerung im Europäischen Mehrebenensystem

In diesem Kurs sollen zunächst theoretische Grundlagen zu den Themen Politische Steuerung (Modes of Governance) sowie Europäisches Mehrebenensystem vermittelt werden. So dann gilt es, den Mehrebenen-Ansatz und das Konzept "new Modes of Governance" inhaltlich zu verbinden und an Hand ausgewählter empirischer Beispiele der Frage nachzugehen, ob und inwieweit das politische System der EU durch den Einsatz und die Umsetzung neuer Modi der Steuerung gekennzeichnet ist und welche Schlussfolgerungen sich daraus ergeben für die System-Entwicklung und -gestaltung der EU und die politischen Systeme der Mitgliedstaaten.

2. Transformation des EU-Systems

Die Europäische Union ist in ständigem Wandel begriffen – dies bezieht sich auf die policy (z.B. Kompetenzverschiebungen), polity (z.B. Erweiterungen, Mehrebenenbeziehungen) als auch auf die politics Ebene (z.B. Reformen von Entscheidungsprozessen und Steuerungsmodi). Gleichzeitig werden aber auch Reformunfähigkeit und Blockadeanfälligkeit der EU im „täglichen Geschäft“ der politikspezifischen Entscheidungsfindung sowie bezüglich so genannter historischer Entscheidungen im Rahmen intergouvernementaler Konferenzen beklagt. Dieser Kurs hat zum Ziel, dieses Spannungsverhältnisse zwischen Stagnation und Wandel in der EU zu analysieren. Anhand konkreter Transformationsprozesse im europäischen Mehrebenensystem sollen dabei relevante Faktoren in der Politik des Wandels identifiziert und verschiedene theoriegeleitete Erklärungsansätze kritisch diskutiert werden.

Studienbereich	Europäische Integration
Modulbezeichnung	Politische Steuerung im europäischen Mehrebenensystem
Zugeordnete Veranstaltung	1) Neue Modi der Steuerung im europäischen Mehrebenensystem 2) Transformation des EU-Systems
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	1 und 2) Pflichtbereich Masterstudiengang demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft; Pflichtbereich Masterstudiengang Europäische Studien
Qualifikationsziele	Vermittlung von Kenntnissen zur Ko-Evolution von Staat und Gesellschaft und zur Herausbildung des europäischen politischen Mehrebenensystems
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	250 Std. (Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.

Leistungspunkte	10 LP insgesamt, davon: 4 LP TN 6 LP LN
Teilnahmenachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere (2-4 Seiten) schriftliche Arbeit
Leistungsnachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie ein Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> mündliche Prüfung (30 Minuten)
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul Wirtschaftliche und politische Integration

Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

1. Wirtschaftspolitik der EU

Das Modul „Wirtschaftspolitik der EU“ knüpft an das Modul „Europäische Wirtschaft I und II“ aus dem zweiten und dritten Jahr des Bachelor-Programms an. Es dient zunächst der Wiederholung und Vertiefung der Kenntnisse der Studierenden über die kontroversen makroökonomischen Theorien zur Stabilisierung der Volkswirtschaft. Im Anschluss daran werden diese Theorien auf die Debatte über die Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes in der WWU bezogen. Die seit Jahren kontrovers geführte Diskussion über den Pakt ist Spiegelbild des makroökonomischen Streits über die Möglichkeiten und Grenzen der Fiskalpolitik zur Glättung des Konjunkturzyklus sowie der Ursachen der Stagnation vieler europäischer Volkswirtschaften. In diesem Zusammenhang werden auch die unterschiedlichen wirtschaftspolitischen Erfolge der USA, Großbritanniens und der Eurozone thematisiert. Es wird untersucht, inwieweit diese Differenzen aus strukturellen Unterschieden auf den Arbeitsmärkten resultieren und/oder aus den je spezifischen Kombinationen von Geld- und Fiskalpolitik in den USA, Großbritannien und der Eurozone zu erklären sind.

2. Analysen ausgewählter Politikfelder der EU

In dieser Veranstaltung sollen ausgewählte Probleme der europäischen Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik untersucht werden, insbesondere

- die Kontroverse über den Stabilitäts- und Wachstumspakt,
- die Beschäftigungsstrategie der EU und die Beschäftigungspolitik verschiedener Mitgliedsstaaten,
- Die Methode der offenen Koordinierung im Bereich der sozialen Sicherungssysteme.

Studienbereich	Europäische Integration
Modulbezeichnung	Wirtschaftliche und politische Integration
Zugeordnete Veranstaltung	1) Wirtschaftspolitik der EU 2) Analysen ausgewählter Politikfelder der EU
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	1 und 2) Pflichtbereich Masterstudiengang Europäische Studien

Qualifikationsziele	Vermittlung von <ul style="list-style-type: none"> • vertieften Kenntnissen kontroverser makroökonomischer Theorien • Kenntnissen über die kontroverse Beurteilung des SVP im Rahmen der EWWU • Bewertungskriterien für die Beschäftigungsstrategie der EU • Bewertungskriterien für die Methode der Offenen Koordinierung
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	250 Std. (Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
Leistungspunkte	10 LP insgesamt, davon: 4 LP TN 6 LP LN
Teilnahmenachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere (2-4 Seiten) schriftliche Arbeit
Leistungsnachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie ein Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> mündliche Prüfung (30 Minuten).
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnehmerbegrenzungen	

Studienbereich Transformation nationaler politischer Systeme

Modul Politische Systeme im Vergleich

Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

1. Transformation politischer Systeme in Europa

Die politischen Systeme Europas unterliegen einem ständigen Wandlungsprozess, der sowohl auf die Grundstrukturen politischer Ordnung, auf die institutionellen Eigenarten des Regierungssystems in horizontaler und vertikaler Perspektive und auf die Legitimationsgrundlagen öffentlicher Politik als auch auf Aspekte politischer Teilhabe abstellt. Die Stellung und Autonomie nationalstaatlicher politischer Systeme hat sich im Zuge des Kalten Krieges, der Europäischen Integration und der Globalisierung nachhaltig verändert, was die Frage nach der Persistenz und Dynamik nationalstaatlicher politischer Systeme dauerhaft auf die Tagesordnung setzt.

Beispiele solcher „Wendemarken“ sind die Re-Demokratisierung Deutschlands und Italiens nach 1945, die Herausbildung der sozialistischen Staaten Osteuropas nach 1945 und die grundlegenden Umwandlungen in diesen Ländern nach 1989 sowie die Beendigung autoritärer Regime in Spanien, Griechenland und Portugal genannt. Neben diesen Formen grundlegenden Systemwandels finden sich viele Beispiele für innersystemische Wandlungsprozesse wie in Belgien (Föderalisierung), Großbritannien (Devolution), Italien (grundlegende Wandlungen des Parteien- und Wahlsystems), in Finnland (Übergang von einem semi-präsidentiellen zu einem parlamentarischen Regierungssystem nach 1989) und in Frankreich (Übergang von einem parlamentarischen zu einem semi-präsidentiellen Regierungssystem seit 1958).

2. Verhandlungsdemokratien

Behandelt werden das theoretische Konzept und die Verursachungszusammenhänge sowie die vorfindbaren Strukturen und Betriebsweisen der Verhandlungsdemokratie, namentlich der Konkordanzdemokratie, des Neo-Korporatismus, der föderalen Politikverflechtung und weiterer konstitutioneller Vetostrukturen und gegenmajoritärer Politikprozesse. Das Konzept der Konsensdemokratie (Lijphart) und die Herausbildung und Funktionsweise von Verhandlungsnetzwerken zwischen Staat und Organisationsgesellschaft (Administrative Interessenvermittlung, Lehbruch) finden besondere Berücksichtigung. Die Governance-Strukturen und Interaktionsformen der Aushandlungsprozesse zwischen politischen Parteien und in Regierungskoalitionen, zwischen Regierung und gesellschaftlichen Verbänden und zwischen Regierungsorganen sowie deren wechselseitigen Bezüge werden aus einer neo-institutionalistischen Theorieperspektive vorgestellt und unter dem Aspekt ihres Beitrages zur Input-Legitimität und Output-Legitimität von politischen Systemen bewertet.

Studienbereich	Transformation nationaler Systeme Europas
Modulbezeichnung	Politische Systeme im Vergleich
Zugeordnete Veranstaltung	1) Transformation politischer System in Europa 2) Verhandlungsdemokratien
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	1 und 2) Pflichtbereich Masterstudiengang Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft; Pflichtbereich Masterstudiengang Europäische Studien
Qualifikationsziele	Vermittlung von Forschung anleitenden Kenntnissen moderner Demokratietheorien und ihre Anwendung auf den Typus der Verhandlungsdemokratie
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	250 Std. (Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
Leistungspunkte	10 LP insgesamt, davon: 4 LP TN 6 LP LN
Teilnahmenachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere (2-4 Seiten) schriftliche Arbeit

<i>Leistungsnachweis</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie ein Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> mündliche Prüfung (30 Minuten).
<i>Art der Studien begleitenden Prüfungen</i>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung
<i>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</i>	Ja
<i>Teilnehmerbegrenzungen</i>	

Modul Europäische Gesellschaften im Vergleich

Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

1. „Varieties of Capitalism“ in Europa

In dieser Veranstaltung geht es darum, in international vergleichender Perspektive die "Varieties of Capitalism", also nationalspezifische Sonderwege im Wandel sozialer Strukturen und die damit verbundene Herausbildung von "Länderfamilien" mit ähnlichen Entwicklungslinien zu identifizieren. Ferner wird danach gefragt, ob im Zeitalter der Globalisierung Prozesse der Konvergenz oder der Divergenz ("path dependency") überwiegen. Als gemeinsame Diskussionsgrundlage dient das Buch von Peter A. Hall und David Soskice über die "Varieties of Capitalism", das durch weitere Ergebnisse der international vergleichenden politischen Ökonomie ergänzt werden soll.

2. Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa

Diese Veranstaltung befasst sich mit dem sozialen Wandel in Europa. Sie vertieft die Kenntnisse der historischen und international vergleichenden Analysen sozialer Strukturen. Neben der empirischen Erfassung sozialer Strukturen steht die theoriegeleitete Bewertung und Klassifizierung von nationalen Besonderheiten der Entwicklung sozialer Strukturen im Vordergrund. Dazu werden konkurrierende und komplementäre Theorieangebote zur Erfassung und Erklärung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten moderner Gesellschaften und ihrer Entwicklungsdynamik vorgestellt und gegeneinander abgewogen – zum Beispiel Modernisierungstheorien, Theorien sozialer Differenzierung, regulationstheoretische Ansätze und der „akteurzentrierte Institutionalismus“.

<i>Studienbereich</i>	Transformation nationaler Systeme Europas
<i>Modulbezeichnung</i>	Europäische Gesellschaften im Vergleich
<i>Zugeordnete Veranstaltungen</i>	1) „Varieties of Capitalism“ in Europa 2) Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa
<i>Stellung des Moduls im Curriculum</i>	1 und 2) Pflichtbereich MA IVS Pflichtbereich MA Europäische Studien 1) Pflichtbereich MA Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft
<i>Qualifikationsziele</i>	Vermittlung der theoretischen und methodischen Grundlagen der vergleichenden Analyse von sozialen Strukturen
<i>Lehr- und Lernformen</i>	Seminar
<i>Voraussetzung für die Teilnahme</i>	Zulassung zum Masterstudium
<i>Dauer des Moduls</i>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS

Angebotsturnus	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	250 Std. (Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
Leistungspunkte	10 LP insgesamt, davon 4 LP TN 6 LP LN
Teilnahmenachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere schriftliche Arbeit (2-4 Seiten)
Leistungsnachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> mündliche Prüfung (30 Minuten)
Art der Studien begleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	

Modul Forschungsseminar Europäische Integration

Thema und Inhalte des Moduls

In diesem Kurs sollen die Studierenden auf das wissenschaftliche Arbeiten fortgeschrittenen Niveaus vorbereitet werden. Dazu sollen die drei Phasen eines Forschungsprojektes – Problemstellung, Konzeption, Durchführung – an einem konkreten Beispiel durchlaufen werden. Die gesamte Seminargruppe wird sich hierbei mit einem i.d.R. von der/dem Seminarleiterin vorher festgelegten Themenkomplex zum Policy-Making und der Systementwicklung der EU beschäftigen. Die Studierenden werden (ggf. in verschiedenen Forschungsteams) (a) den Stand der Forschung ermitteln, (b) konkrete, weiterführende Fragestellungen entwickeln, (c) ein Forschungsdesign erarbeiten und (d) die relevante Primär- und Sekundärliteratur sowie selbstständig erhobene Daten (quant. oder qual.) auswerten. Regelmäßige Zwischenberichte zum Forschungsfortschritt sowie ein abschließender, schriftlicher Forschungsbericht bilden die Grundlage für den Leistungsnachweis.

Studienbereich	Europäische Integration
Modulbezeichnung	Forschungsseminar
Zugeordnete Veranstaltung	Forschungsseminar Europäische Integration
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Wahlpflichtbereich Masterstudiengang Europäische Studien
Qualifikationsziele	Selbstständige Erarbeitung eines Forschungsprojekts zu Policy-Making und Systementwicklung der EU
Lehr- und Lernformen	Forschungsseminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	2. Studienjahr Masterstudiengang Europäische Studien
Dauer des Moduls	1 Semester: 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich (WS)
Arbeitsaufwand (workload)	300 Std. (Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschließlich eines Forschungsberichts: 270 Std.)
Leistungspunkte	12 LP
Teilnahmenachweis	Entfällt

Leistungsnachweis	Aktive und regelmäßige Teilnahme an Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation eines Lehrforschungsprojekts; Vorstellung eines Masterarbeit-Konzepts
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Schriftlicher Bericht über ein Forschungsvorhaben
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nach Wahl
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul Forschungsseminar Transformation nationaler Systeme Europas

Thema und Inhalte des Moduls

Die Veranstaltung dient der Vorbereitung der Masterarbeit. Ziel des Forschungsseminars ist die Vorbereitung, Begleitung und Evaluation eines Lehrforschungsprojektes, in dem jeder Teilnehmer/ jede Teilnehmerin einen nach Rücksprache mit dem Seminarleiter selbst gewählten Arbeitsschwerpunkt bearbeitet.

Die Studierenden haben zudem die Möglichkeit, ihre geplante Masterarbeit mit verschiedenen Dozentinnen und Dozenten sowie Kommilitoninnen und Kommilitonen vorab zu diskutieren und in einem kontinuierlichen Beratungsprozess vorzubereiten.

Studienbereich	Transformation nationaler Systeme Europas
Modulbezeichnung	Forschungsseminar
Zugeordnete Veranstaltung	Forschungsseminar Transformation nationaler Systeme Europas
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Wahlpflichtbereich Masterstudiengang Europäische Studien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Forschung anleitenden theoretischen und methodischen Kenntnissen; • Vermittlung von angewandten Kenntnissen der empirischen Sozialforschung für ein eigenes Untersuchungsprojekte • Vorbereitung, Durchführung und Evaluation eines vom Seminarleiter begleiteten Forschungsprojektes; • Vorbereitung des Themas und der Fragestellung geplanter Masterabschlussarbeiten
Lehr- und Lernformen	Forschungsseminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	2. Studienjahr Masterstudiengang Europäische Studien
Dauer des Moduls	1 Semester: 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich (WS)
Arbeitsaufwand (workload)	300 Std. (Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschl. eines Forschungsberichts: 270 Std.)
Leistungspunkte	12 LP
Teilnahmenachweis	Entfällt
Leistungsnachweis	Aktive und regelmäßige Teilnahme an Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation eines Lehrforschungsprojekts; Vorstellung eines Masterarbeit-Konzepts
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Schriftlicher Bericht über ein Forschungsvorhaben
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nach Wahl
Teilnehmerbegrenzungen	

Anlage 2a



verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*⁾

geboren am in

den Hochschulgrad

Master of Arts

(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie/er*⁾ die Masterprüfung im Studiengang Europäische Studien

am mit Auszeichnung / bestanden hat*⁾

Osnabrück, den

.....
Name*⁾
Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses*⁾

.....
Name*⁾
Die Dekanin/Der Dekan*⁾
des Fachbereichs Sozialwissenschaften

Siegel des Fachbereichs

*⁾ Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2b



Faculty of Social Sciences

hereby awards

Mrs/Mr^{*)}

born at

the degree of a

Master of Arts

(abbr: M.A.)

having passed the Master Examination in European Studies

on with distinction^{*)}

Osnabrück,

.....

Name^{*)}

Chairman of the Examining Board

.....

Name^{*)}

The Dean of the Faculty of Social Sciences

Seal of the Faculty

^{*)} Fill in as appropriate.

Anlage 3a



Fachbereich Sozialwissenschaften

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr*)

geboren am in

hat die Masterprüfung im Studiengang Europäische Studien

mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote***) / ECTS-Grade bestanden.

Durchschnittsnote der Studien begleitenden Prüfungen

Hauptfach Sozialwissenschaften: ECTS-Grade

Mündliche Abschlussprüfung: ECTS-Grade

Masterarbeit zum Thema

.....

	Noten	ECTS-Grades
ErstprüferIn:
ZweitprüferIn:

Osnabrück, den

Siegel des Fachbereichs

.....
 Name*)
 Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses*)

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: hervorragend, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3b**Anlage zum Zeugnis über die Masterprüfung**

Studien begleitende Prüfungen	Noten	ECTS-Grades	PrüferIn
.....
.....
.....

Anlage 3c



**Faculty of Social Science
Diploma of Master Examination**

Mrs/Mr^{*)}

born on in

has passed the Master Examination in the European Studies Program

with distinction / with the grade^{*)**)} / ECTS Grade

Collateral examinations			
Main Subject Social Sciences	ECTS Grade
Oral Examination	ECTS Grade

Subject of the Masters's Thesis

.....

		Grades	ECTS Grades
1. Examiner:
2. Examiner:

Osnabrück,

Seal of the Faculty
 Name^{*)}
 Chairman of the Examining Board

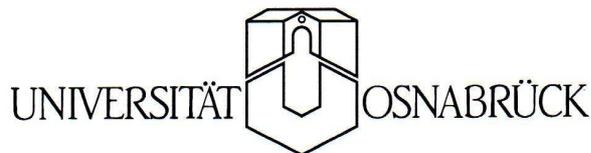
*) Fill in as appropriate.
 **) Grading scale: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

Anlage 3d

Enclosure to the Diploma of Master Examination

Collateral Examinations	Marks	ECTS Grades	Examiner
.....
.....
.....

Anlage 3e



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

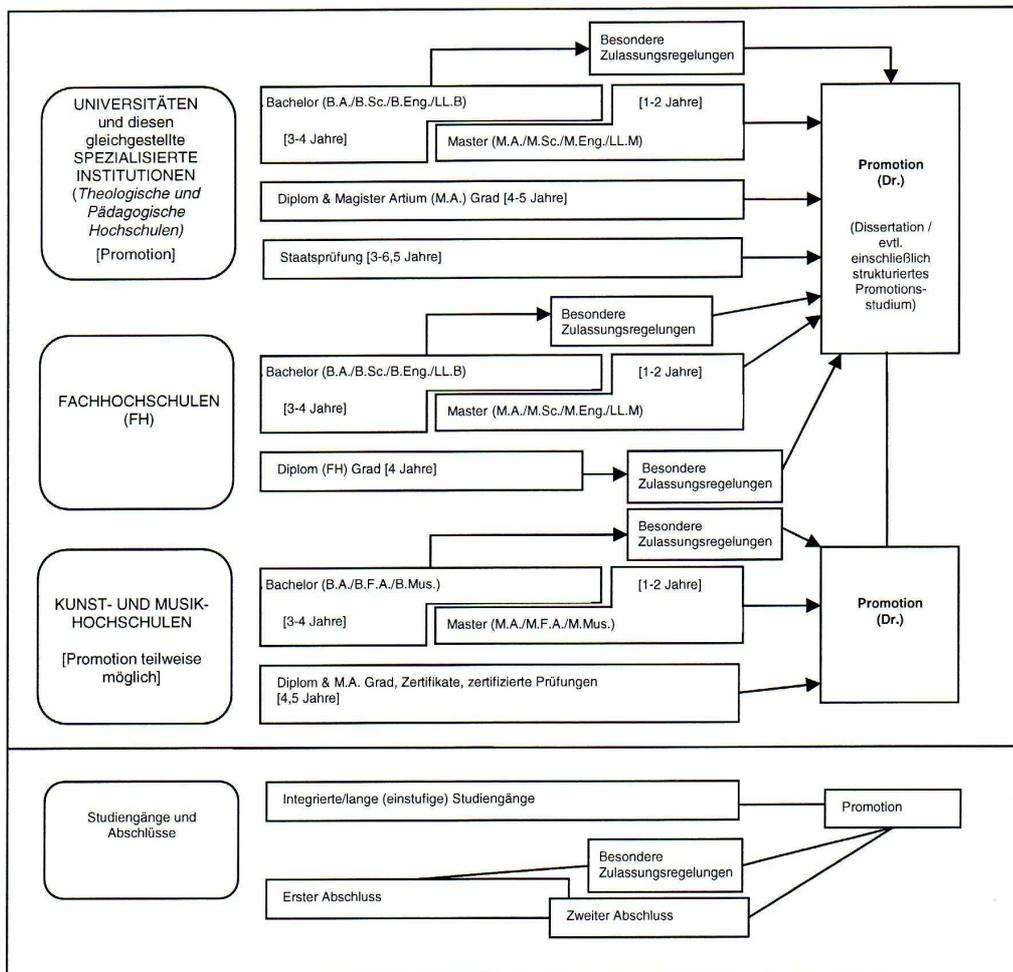
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

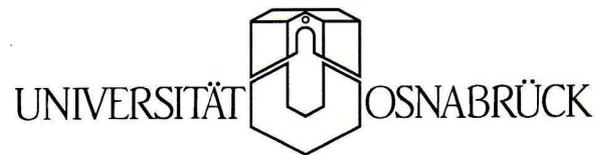
² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 3f



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

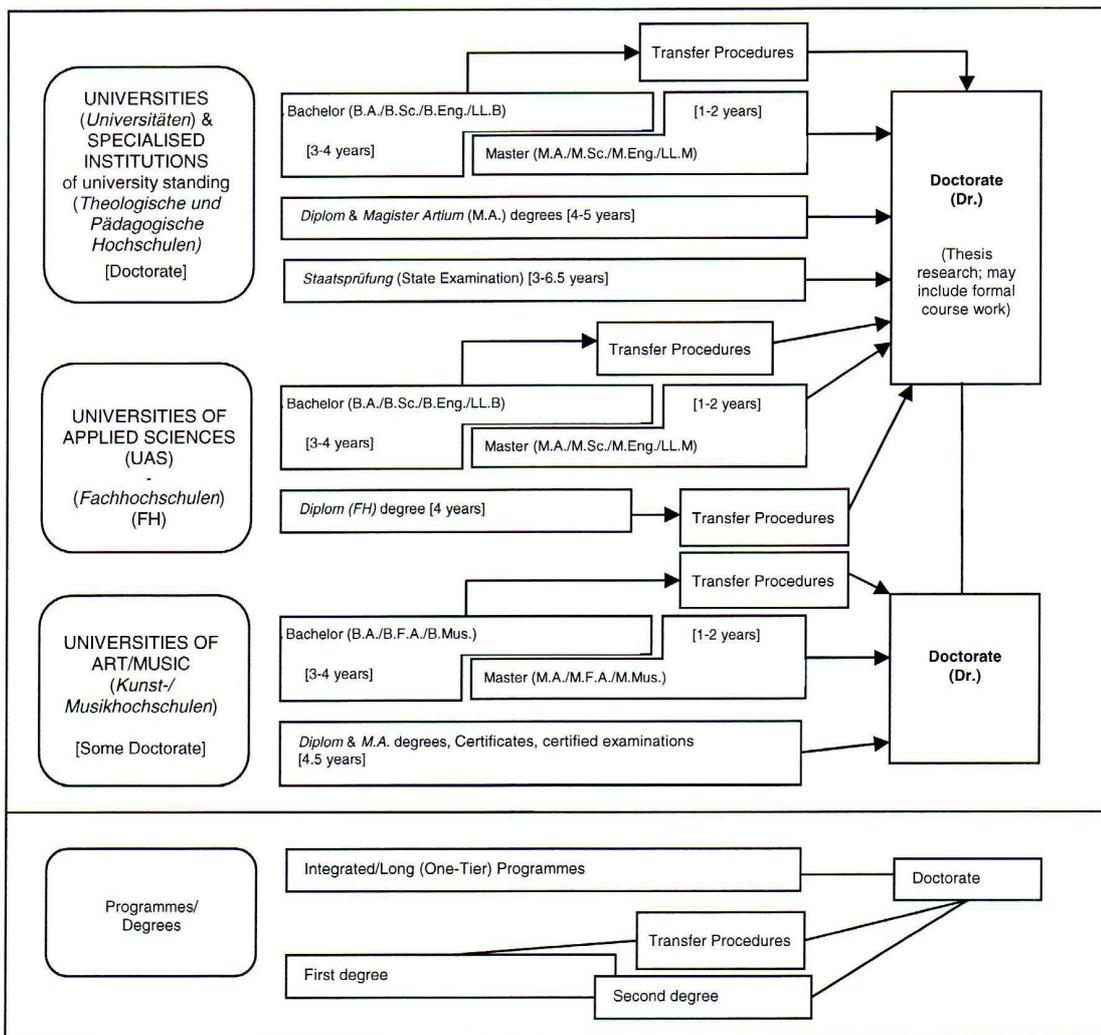
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.